



Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Volleyball-Verband e.V. , dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
und der Europäischen Akademie des Sports e.V



Verbands- Beach- Volleyball- Ordnung (VBVO)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung	3
§ 2	Organisation	3
§ 3	WVV- Beach - Volleyball – Serie und Westdeutsche Beach – Volleyball – Meisterschaft	4
§ 4	Teilnahme an der WVV – Beach – Volleyball – Serie	4
§ 5	Teilnahme an der Westdeutschen Beach – Volleyball – Meisterschaft	5
§ 6	Die WVV – Beach – Volleyball – Rangliste	5
§ 7	Spielberechtigung	5
§ 8	Teilnahme ausländischer Spieler an Turnieren im WVV	6
§ 9	Meldepflicht und Genehmigungsverfahren von Beach – Volleyball – Veranstaltungen	6
§ 10	Bezirks- und Kreismeisterschaften	6
§ 11	Sanktionskatalog	6
§ 12	Schlussbestimmungen	7



§ 1 Einleitung

- 1.1 Die VBVO regelt in Ergänzung und Abweichung von der Verbands-Spielordnung (VSpO) den Beach – Volleyball - Spielverkehr sowie die Aufgaben und die Besetzung des Beachausschusses des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV).
- 1.2 Die WVV- Beach- Volleyball- Serie, die Westdeutsche Beach- Volleyball- Meisterschaft sowie offizielle WVV- Beach- Veranstaltungen und die WVV- Beach -Volleyball - Rangliste sind Einrichtungen des WVV, die ihm unmittelbar unterstehen. Terminhoheit, Fernseh- und Vermarktungsrechte für diese Einrichtungen liegen, soweit nicht anders bestimmt, beim WVV.
- 1.3 Soweit diese VBVO Bestimmungen über den internationalen Beach – Volleyball - Spielverkehr enthält, beruhen diese auf verbindlichen mit Strafe bedrohten Vorgaben des DVV bzw. der CEV/FIVB.

§ 2 Organisation

- 2.1 Zuständiges Organ für alle Angelegenheiten des Beach-Volleyballs im WVV ist der Verbands - Beachausschuss (VBA).

Dem VBA gehören an:

- a) der Verbands - Beachwart (VBW) als Vorsitzender
- b) der Verbands – Jugend – Beachwart
- c) das zuständige WVV - Vorstandsmitglied, den der WVV - Vorstand benennt
- d) bis zu fünf weitere Beisitzer, die auf Vorschlag des VBW durch das WVV - Präsidium für die jeweilige Legislaturperiode berufen werden
- e) der zuständige Verbandstrainer nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

- 2.2 Aufgaben des VBA sind insbesondere:

- a) die Koordination, Leitung und Kontrolle der in dieser Anlage geregelten Beach– Volleyball - Aktivitäten,
- b) die Festlegung und Überwachung der alljährlich zu erstellenden Durchführungsbestimmungen für die in 1.2 genannten Einrichtungen des WVV, die in ihrer jeweils aktuellen Form Bestandteil dieser Ordnung sind. Die Durchführungsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des WVV - Präsidiums. Bis zur Zustimmung des Präsidiums gelten die Durchführungsbestimmungen des Vorjahres fort.
- c) die Erstellung eines Konzeptes zur Förderung von Beach - Volleyball in den Bezirken, Kreisen und Kooperation bei der Umsetzung,
- d) die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung und der Durchführungsbestimmungen,



e) die Koordinierung aller weiteren Beach – Volleyball - Aktivitäten, soweit nicht vom Präsidium des WVV anders bestimmt.

2.3 Mit Zustimmung des WVV - Vorstandes können Organisationsleitung und -aufgaben bei der Durchführung der WVV – Beach – Volleyball - Serie einschließlich der Westdeutschen Beach – Volleyball - Meisterschaften auf einen Dritten übertragen werden. Dieser ist den Weisungen des VBA und den Bestimmungen dieser Ordnung zu unterwerfen.

§ 3 WVV – Beach – Volleyball - Serie und Westdeutsche Beach – Volleyball - Meisterschaft

3.1 Der WVV schreibt jährlich die WVV – Beach – Volleyball - Serie für Frauen, Männer und Mixed Teams aus. Zur Ermittlung der Westdeutschen Beach – Volleyball - Meister werden Westdeutsche Beach Meisterschaften ausgerichtet, zu denen sich die besten Männer-, Frauen- u. Mixed- Teams qualifizieren können. Die Turniere können durch den Vorstand ausgeschrieben werden. Die Ausrichtung der Westdeutschen Meisterschaften wird durch das WVV- Präsidium vergeben. Wenn eine Ausschreibung erfolgt, wird die Ausschreibung in den amtlichen Mitteilungen des WVV (Journal und Homepage) bekannt gemacht.

3.2 Der Vorstand des WVV legt in der Ausschreibung auf Vorschlag des VBA den Terminrahmen und unter Hinweis auf die jeweiligen Durchführungsbestimmungen, die Ausschreibungsbedingungen und den Standardausrichtervertrag fest.

3.3 Bewerber müssen den Bewerbungsantrag vollständig ausgefüllt bis zum Meldetermin bei der Geschäftsstelle des WVV einreichen und eventuelle Meldegebühren bezahlt haben. Sie müssen sich zur Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen verpflichten.

3.4 Grundsätzlich werden Ausrichter bevorzugt, die ihre Leistungsfähigkeit bereits nachgewiesen haben. Auf einen einheitlichen, professionellen Turnierstandard, der die Anforderungen eines hochwertigen sportlichen Ereignisses, einer publikumswirksamen Präsentation und einer mediengerechten Vermarktung erfüllt, ist Wert zu legen. Alle Ausrichter sind gehalten, ihre Turniere nach besten Möglichkeiten zu organisieren und auch zu präsentieren. Das Erscheinungsbild der Veranstaltung entscheidet über deren Erfolg und damit auch über die weitere Anerkennung der WVV – Beach – Volleyball - Serie insgesamt. Der WVV ist gehalten, eine Gesamtvermarktung in o. g. Sinne sicherzustellen. Der VBA schlägt dem Vorstand des WVV die Ausrichter für die in 1.2 genannten Turniere zur Genehmigung vor. Ausrichter, die Mitglieder des WVV sind, werden bei der Vergabe von Turnieren bevorzugt.

§ 4 Teilnahme an der WVV – Beach – Volleyball - Serie

4.1 Die Turniere werden in den amtlichen Mitteilungen des WVV veröffentlicht.

4.2 Die Meldung einer Mannschaft erfolgt unter Zahlung des Meldegeldes, bestehend aus Startgeld und einer Kautions. Die Meldung muss am Tag des Meldeschlusses bei der Meldeanschrift eingegangen sein. Der Veranstalter muss die Meldung nicht berücksichtigen, wenn sie nach Meldeschluss eingeht oder die Zahlung des Meldegeldes nicht erfolgte. Die Zulassung bei verspäteter Zahlung steht im Ermessen des Ausrichters.



- 4.3 Die Zulassung der gemeldeten Mannschaften erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen durch den VBW. Dieser kann dieses Recht an den Ausrichter übertragen.
- 4.4 Wird eine gemeldete Mannschaft nicht zum Turnier zugelassen, ist ihr das Meldegeld zu erstatten. Nimmt eine gemeldete Mannschaft am Turnier teil, erhält sie nach Erfüllung ihrer Turnierpflichten ihre Kautions zurück. Nimmt eine gemeldete Mannschaft trotz Zulassung nicht am Turnier teil, verbleibt das Meldegeld beim Ausrichter. Erfolgt nicht spätestens am Tag vor Turnierbeginn eine Absage, wird die Mannschaft mit Abzug von 10 % der in der Rangliste erreichten Punkte belastet.

§ 5 Teilnahme an der Westdeutschen Beach – Volleyball – Meisterschaft

- 5.1 Die Ziffern 4.1 und 4.4 gelten entsprechend.
- 5.2 Zugelassen sind jeweils die besten Damen- und Herren- und Mixedmannschaften der WVV- Beach - Volleyball- Rangliste. Die Mannschaften werden durch den WVV eingeladen. Ein Startgeld wird bei den Westdeutschen Meisterschaften nicht erhoben.
- 5.3 Der Sieger des Turniers ist Westdeutscher Beach – Volleyball - Meister.
- 5.4 Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 6 Die WVV – Beach – Volleyball - Rangliste

- 6.1 Der WVV führt ab dem 01.01.1996 die WVV – Beach – Volleyball - Rangliste. Aufgenommen werden die Platzierungsergebnisse anerkannter Ranglistenturniere.
- 6.2 Anerkannte Ranglistenturniere sind:
 - a) die Turniere der WVV – Beach – Volleyball - Serie
 - b) die Westdeutschen Beach – Volleyball - Meisterschaften
- 6.3 Für die Platzierungen bei den unter 6.2 genannten Turnieren können Punkte für die Rangliste vergeben werden.
- 6.4 Einzelheiten der Erstellung, Führung und Überwachung der Beach – Volleyball - Rangliste, der Bewertung der Ergebnisse sowie die Übertragung von Punkten nach 6.3 werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 7 Spielberechtigung

- 7.1 Mannschaften können von einem Verein oder den Spielern selbst gemeldet werden.
- 7.2 An den Turnieren nach § 4 und § 5 dürfen nur Spieler teilnehmen, die einen gültigen DVV-Spielerpass, eine gültige Bundesliga-Spieler-Lizenz besitzen oder Mitglied in einem WVV- Verein sind. Spieler, die sich selbst zu Turnieren nach § 4 und § 5 anmelden, haben mit ihrer Anmeldung dafür einzustehen, dass die Zustimmung ihres Vereins zur Teilnahme an dem Turnier vorliegt.



- 7.3 Spielersperren, die bestandskräftig und auf Dauer ausgesprochen sind, gelten auch in der WVV – Beach - Volleyball-Serie und bei den Westdeutschen Beach - Volleyball - Meisterschaften.
- 7.4 Doping-Kontrollen können in Turnieren der WVV – Beach – Volleyball - Serie und Westdeutschen Beach – Volleyball - Meisterschaften jederzeit durchgeführt werden.
- 7.5 Spieler, die keine Spielberechtigung haben, können von einem Turnier ausgeschlossen werden. Stellt sich nach Abschluss einer Veranstaltung heraus, dass für einen oder beide Spieler keine Spielberechtigung vorlag, sind der Mannschaft die Punkte zu entziehen. Preisgelder, Pokale und Ehrenplaketten sind einzuziehen. In schweren Fällen können Spieler mit weiteren Sanktionen belegt werden.

§ 8 Teilnahme ausländischer Spieler an Turnieren im WVV

- 8.1 Für die Teilnahme ausländischer Spieler an Turnieren auf dem Hoheitsgebiet gelten die Bestimmungen der Beach – Volleyball - Ordnung des DVV.

§ 9 Meldepflichten und Genehmigungsverfahren von Beach – Volleyball- Veranstaltungen

- 9.1 Alle Beach – Volleyball - Veranstaltungen, die im Hoheitsgebiet des WVV stattfinden, sind genehmigungspflichtig. Veranstaltungen der Vereine des WVV gelten durch Bekanntgabe an die WVV - Geschäftsstelle als genehmigt, wenn eine auf Vorschlag des VBW durch den Vorstand des WVV jährlich festzulegende Gesamthöhe von Preis-, Antrittsgeldern und/oder Sachleistungen nicht überschritten wird und der Genehmigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrags durch den VBW im Auftrag des WVV widersprochen wird.
- 9.2 Verstöße gegen das Melde- und Genehmigungsverfahren werden sowohl für den Veranstalter als auch für teilnehmende Spieler mit Sanktionen belegt.

§ 10 Bezirks- und Kreismeisterschaften

Die Bezirke und Kreise können eine Beach- Volleyball- Meisterschaft durchführen. Die Bezirks- und Kreismeisterschaften sind dem WVV zu melden.

§ 11 Sanktionskatalog

- 11.1 Alle Strafen werden vom VBA ausgesprochen in den amtlichen Mitteilungen des WVV sowie auf der WVV - Homepage veröffentlicht.
- 11.2 Strafen für die Teilnahme an nicht genehmigten Turnieren (§§ 9.1, 9.2)
- a) In minder schweren Fällen :
- Entzug von 20% der Ranglistenpunkte
 - Ordnungsstrafe: € 50,-
 - im Wiederholungsfall: Sperre für 21 Tage in der WVV – Beach - Volleyball-Serie und Verdopplung der Ordnungsstrafe
- b) In schweren Fällen :
- Sperre in der WVV – Beach – Volleyball - Serie
 - Sperre in der DVV-Serie



11.3 Strafen gegen Spieler im Spielbetrieb

- a) Nichtantreten bei einem Turnier: Einzug Kaution & Startgeld
- b) Abmeldung vom Turnier ab 7 Tage vor Turnierbeginn: Einzug Startgeld
- c) Nichtantreten zum Spiel im Turnier: Spielverlust
- d) Sagt ein Team seine Turnierteilnahme nicht am Tag vor dem Spiel bis 21.00 Uhr telefonisch beim Ausrichter ab, so kann zusätzlich eine Sperre von zwei gemeldeten A-/B- Turnieren verhängt werden.
- e) Nichtbefolgen der beim technischen Meeting durch die Turnierleitung ausgegebenen Weisungen (z.B. Tragen des offiziellen Shirts, Einspielzeiten): Nach der 2. Verwarnung: Einzug Kaution und Turnierausschluss

11.4 Strafen gegen Ausrichter

- a) Nichtausschüttung des angekündigten Preisgeldes: Einzug der Kaution oder 200,00 € Ordnungsstrafe

- b) verspätete Meldung der ordnungsgemäßen Anmeldung der Teams zu den Turnieren (bis zu 1 Tag): Einzug 50 % der Kaution oder 50,00 € Ordnungsstrafe

- c) verspätete Meldung der ordnungsgemäßen Anmeldung der Teams zu den Turnieren (mehr als 1 Tag): Einzug der Kaution oder 75,00 € Ordnungsstrafe

- d) verspätete Ergebnismeldung (bis zu 2 Tage): Einzug 50% der Kaution oder 200,00 € Ordnungsstrafe zzgl. vom DVV aufgegebener Verwaltungsgebühren, Strafen oder Kosten

- e) verspätete Ergebnismeldung (mehr als 2 Tage): Einzug der Kaution oder 300,00 € Ordnungsstrafe zzgl. vom DVV aufgegebener Verwaltungsgebühren, Strafen oder Kosten.



11.5 Ausrichten eines nicht gemeldeten/genehmigten Turniers

Schwere Fälle nicht gemeldeten/genehmigten Ausrichtung liegen dann vor, wenn das Preisgeld den Rahmen eines B-Turniers übersteigt oder das Turnier vorab vom VBA ausdrücklich als „nicht genehmigt“ eingestuft wurde.

- a) in minder schweren Fällen:
 - Ordnungsstrafe € 250,-
 - im Wiederholungsfall: Ordnungsstrafe € 250,00 und Ausrichtersperre von 1 Jahr

- b) in schweren Fällen:
 - Ordnungsstrafe € 500,-
 - Ausrichtersperre von 1 Jahr im WVV
 - Ausrichtersperre DVV
 - im Wiederholungsfall : Ordnungsstrafe € 500,00 und Ausrichtersperre DVV und WVV

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese VBO wurde vom WVV - Verbandstag am 12. Juni 2005 in Duisburg beschlossen und mit Wirkung zum 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Die VBO wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 15.06.2008 und 21.06.2009 geändert.